



Statuten

7. Juni 2013

I Name, Sitz, Dachorganisation und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Oberuzwil besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberuzwil

Name und Sitz

Art. 2 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des

Dachorganisation

- katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem schweizerischen Katholischen Frauenbunds (SKF) angeschlossen.
- Gemeinnützigen Frauenvereins St. Gallen-Appenzell AR und ist dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) angeschlossen.

Art. 3 Zweck

Aufgaben des Vereins sind insbesondere

Aufgaben und Zweck

- a. Aufgaben, welche das Wohl der Frauen, der Familien und der Gesamtheit fördern
- b. die Förderung der Persönlichkeitsbildung, der Weiterbildung und der Gleichberechtigung für die Frau
- c. die Pflege und Stärkung der Zusammengehörigkeit und der Solidarität der Frauen
- d. Unterstützung der Sozialberatungsstelle der Gemeinde Oberuzwil
- e. die Wahrung und Vertretung der sozialen, kirchlichen und interreligiösen Interessen des Vereins
- f. Unterstützung derselben Zielsetzungen wie der SGF und der SKF im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- g. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglied kann jede Frau aus Oberuzwil und Umgebung werden, die den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

Mitgliedschaft

Amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Beitragsbefreiung

Der Austritt ist jederzeit möglich, Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird oder durch Tod.

Austritt

III Vereinsorgane

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung

Art. 6 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte.

Hauptversammlung

Die Einberufung der HV erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Dezember dem Vorstand zu unterbreiten.

Anträge

Art. 7 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisorinnen dies verlangen.

*Ausserordentliche
Hauptversammlung*

Für die ausserordentliche HV gilt Art.6 Abs. 2 analog.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende oder die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

*Beschlussfassung
Hauptversammlung*

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die HV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht die geheime Abstimmung beschliesst.

Abstimmung

Art. 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die HV ist für folgende Geschäfte zuständig:

*Zuständigkeit der
Hauptversammlung*

a. Genehmigung von:

- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht
- Jahresrechnungen des Vereins
- Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Vorstands

b. Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Präsidentin und der Revisorinnen

c. Festsetzen des Mitgliederbeitrages

Jahresbeitrag

d. Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 5000.- pro Jahr überschreiten.

Finanzkompetenz

e. Mutationen

f. Annahme und Änderung der Statuten

g. Auflösung des Vereins

h. Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste und Anträge

Vorstand

Art. 10 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Vorstand

Rücktritte sind der Präsidentin oder dem Leitungsteam mindestens drei Monate vor der HV bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten HV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Sitzungen

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Zeichnungsberechtigung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a. Vertretung des Vereins nach aussen.
- b. Vorbereitung aller Geschäfte, die der HV zu unterbreiten sind.
- c. Einberufung der HV und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d. Vollzug der Beschlüsse der HV
- e. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der HV übertragen sind.
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltungen.

Aufgaben des Vorstandes

- g. Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Personen, die nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören, einbezogen werden können.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die HV wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsdauer dauert vier Jahre.

Revisorinnen

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und aus Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Finanzielle Mittel

Das Vereinsvermögen wird für die Aufgaben des Vereins verwendet.

Vereinsvermögen

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst die Buchhaltung für den Verein.

Rechnungswesen

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 20 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch den Beschluss der HV mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Statutenänderung

VI Auflösung und Liquidation

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der HV anwesenden Mitglieder.

Vereinsauflösung

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und Vereinsauflösung werden dem kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell, dem Schweiz. Kath. Frauenbund, dem gemeinnützigen Frauenverein St. Gallen/AR und dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen bekannt gegeben.

Art. 22 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die HV mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vermögensverwendung

Der Gewinn und das Kapital soll für einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden, sofern innerhalb von drei Jahren keine Neugründung des Frauenvereins erfolgt.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung von 7. Juni 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Oberuzwil, 7.Juni 2013